

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Kettelerbaches, des Rheder Baches und des Messingbaches

Überschwemmungsgebietsverordnung „Kettelerbach, Rheder Bach, Messingbach“

Aufgrund

- der §§ 76 – 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- der §§ 112 , 113, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926, SGV.NRW 77), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV.NRW S.133)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – ÖBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S.765/SGV.NRW.2060) und
- §§ 1,4 in Verbindung mit Nr. 22.1.62 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 267-296)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Grundlage

Gemäß § 76 WHG sind die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen.

Für den Kettelerbach vom Wäldchen "Bernings Busch" nördlich von Rhede (km 4,5) bis zur Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Bocholter Aa (km 1,15), für den Rheder Bach vom Klostersee in Borken-Burlo (km 11,196) bis zur Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Bocholter Aa (km 0,25) und für den Messingbach von der Hoflage Hölter in Borkenwirthe (km 9,094) bis zur Mündung in den Rheder Bach (km 0,0) wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Gewässer Kettelerbach, Rheder Bach und Messingbach im Bereich der Städte Borken und Rhede, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Das Gewässer selbst und seine Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

§ 3

Darstellung des Überschwemmungsgebiets

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 75.000) und 4 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5.000 - Deutsche Grundkarte) **blau** (*Schrägschraffur*) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Die Gewässer selber sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 4 Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 3 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Städte Borken und Rhede
2. Landrat des Kreises Borken, Untere Wasserbehörde
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter www.uesg-brms.nrw.de eingesehen werden.

§ 5 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der §§ 78 WHG und 113 LWG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc.

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen ist die unter § 4 genannte Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

§ 6 Zuständige Behörden

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen/Handlungen im Überschwemmungsgebiet ist die in § 4 genannte Untere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

§ 7

Sanktionen / Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. Abs. 2 WHG, 161 LWG).

§ 8

Inkrafttreten - Außerkrafttreten


Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft;

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Überschwemmungsgebiete für die o.g. Gewässer, die aufgrund früherer Festsetzungen gültig waren, aufgehoben.

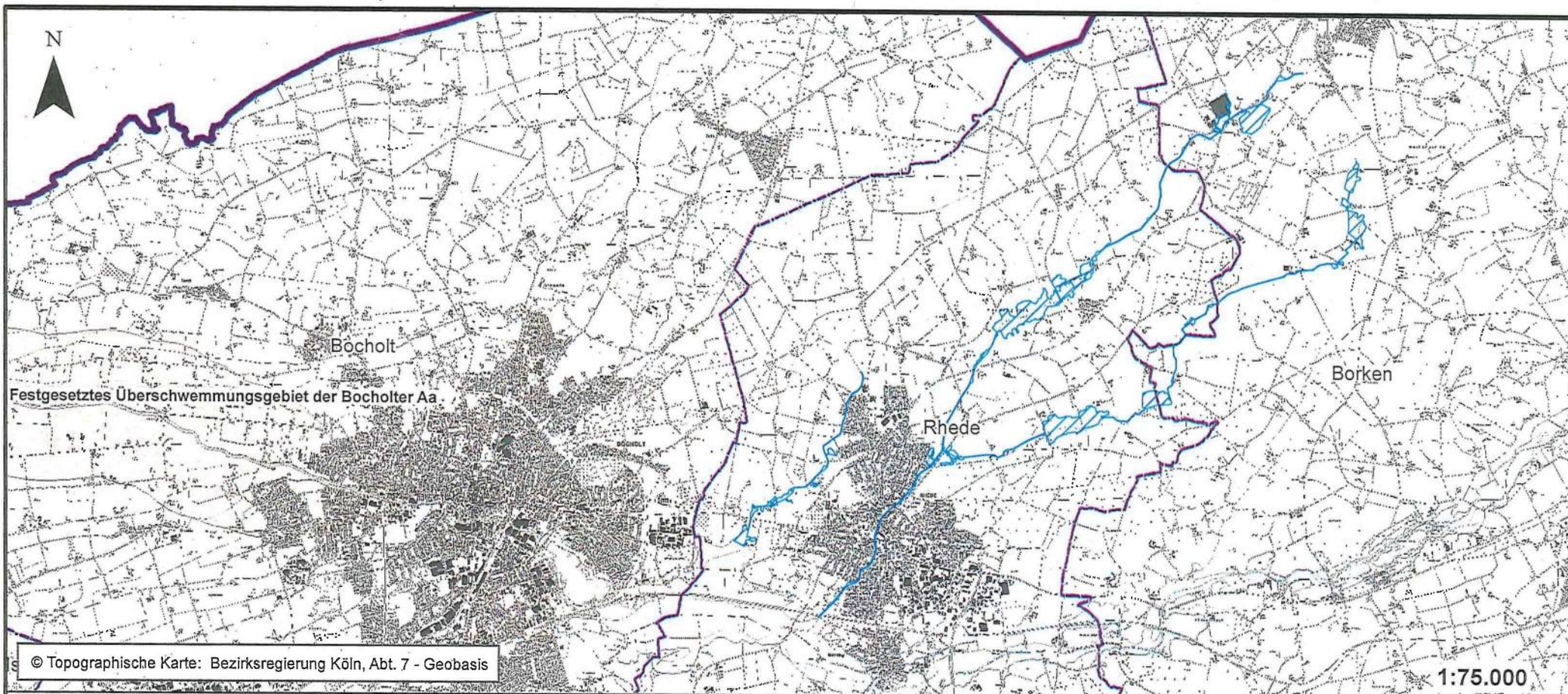
Die vorläufige Sicherung vom 04.12.2013 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Münster, den 15. Dezember 2015

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.09.07.03-014



Prof. Dr. Reinhard Klenke



Überschwemmungsgebiet Rheder Bach, Messingbach und Kettelerbach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für den Rheder Bach,
Messingbach und Kettelerbach
(Kreis Borken, Stadt Rhede und Stadt Borken)

Legende



Überschwemmungsgebiet



Gemeinden



Regierungsbezirke

Münster, den 15. Januar 2015
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.03-014



Prof. Dr. Reinhard Klenke

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Kettelerbaches, des Rheder Baches und des Messingbaches

Berichtigung der Überschwemmungsgebietsverordnung „Kettelerbach, Rheder Bach, Messingbach“ vom 15.12.2015 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 15.01.2016, Nr.2, S.21 ff)

Die Berichtigung ist erforderlich geworden auf Grund einer Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes des Messingbaches zwischen km 7,6 und 8,9. Hydraulische Berechnungen haben ergeben, dass Flächen entgegen der Festsetzung vom 15.12.2015 kein Überschwemmungsgebiet sind. Auswirkungen haben sich bei der Darstellung des Überschwemmungsgebietes in der Anlage (Übersichtskarte) zur Überschwemmungsgebietsverordnung "Kettelerbach, Rheder Bach, Messingbach" ergeben.

Aufgrund

- der §§ 76 – 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- der §§ 112 , 113, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926, SGV.NRW 77), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV.NRW S.133)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S.765/SGV.NRW.2060) und
- §§ 1,4 in Verbindung mit Nr. 22.1.62 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 267-296)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Grundlage

Gemäß § 76 WHG sind die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen.

Für den Kettelerbach vom Wäldchen "Bernings Busch" nördlich von Rhede (km 4,5) bis zur Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Bocholter Aa (km 1,15), für den Rheder Bach vom Klostersee in Borken-Burlo (km 11,196) bis zur Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Bocholter Aa (km 0,25) und für den Messingbach von der Station Wannsingweg (km 7,105) bis zur Mündung in den Rheder Bach (km 0,0) wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 4 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Gewässer Kettelerbach, Rheder Bach und Messingbach im Bereich der Städte Borken und Rhede, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Das Gewässer selbst und seine Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

§ 3

Übersichtskarte

An die Stelle der ursprünglichen

- Übersichtskarte M 1 : 75.000

tritt die neue, mit Berichtigungsvermerk versehene, Karte.

§ 4

Darstellung des Überschwemmungsgebiets

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten neuen Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 75.000) und 4 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5.000 - Deutsche Grundkarte) **blau** (*Schrägschraffur*) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Die Gewässer selber sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 5 Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 4 dazugehörigen Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Städte Borken und Rhede
2. Landrat des Kreises Borken, Untere Wasserbehörde
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter www.uesg-brms.nrw.de eingesehen werden.

§ 6 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der §§ 78 WHG und 113 LWG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc.

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen ist die unter § 5 genannte Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

§ 7

Zuständige Behörden

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen/Handlungen im Überschwemmungsgebiet ist die in § 5 genannte Untere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

§ 8

Sanktionen / Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. Abs. 2 WHG, 161 LWG).

§ 9

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

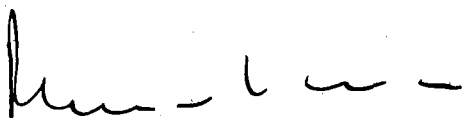
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Überschwemmungsgebiete für die o.g. Gewässer, die aufgrund früherer Festsetzungen gültig waren, aufgehoben.

Die Festsetzung vom 15.12.2015 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Münster, den 18. Mai 2016

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.09.07.03-014



Prof. Dr. Reinhard Klenke

